

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 8 (2009)

Heft: 2

Artikel: Die Europäischen Grundsätze über Sanktionen an jugendlichen Straftätern

Autor: Baechtold, Andrea / Dünkel, Frieder / Zyl Smit, Dirk van

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050670>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Andrea Baechtold, Frieder Dünkel, Dirk van Zyl Smit

Die Europäischen Grundsätze über Sanktionen an jugendlichen Straftätern

Zusammenfassung

Mit der Empfehlung des Europarates liegt ein neues Instrument vor, welches den Vollzug ambulanter und freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen an Jugendlichen umfassend regelt, aber auch auf alle anderen Formen der Freiheitsentziehung an Jugendlichen Anwendung findet. Die Rechtslage und die Rechtswirklichkeit in der Schweiz entsprechen im Wesentlichen, aber nicht durchwegs, dem konsequent auf die Förderung und Integration der Jugendlichen zielenden, an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierten Regelwerk.

Schlüsselwörter: Jugendstrafrecht – Freiheitsentzug – ambulante Massnahmen – Europarat.

Résumé

La recommandation du Conseil de l'Europe offre un instrument nouveau, qui règle l'exécution des sanctions pénales aussi bien ambulatoires que privatives de liberté relatives aux mineurs. Cet instrument devrait également s'appliquer à tout autre forme de privation de liberté relative aux mineurs. Le cadre juridique ainsi que la pratique quotidienne de l'exécution en Suisse correspondent en principe, mais pas entièrement, aux exigences de la recommandation, qui vise d'une manière systématique l'amélioration de la situation des mineurs et leur intégration dans la société, avec le respect des principes fondamentaux de l'Etat de droit.

Mots-clés: Droit pénal des mineurs – privation de liberté – mesures ambulatoires – Conseil de l'Europe.

Summary

The Recommendation of the Council of Europe provides a new instrument that regulates comprehensively the implementation of criminal sanctions on juveniles. It includes both community sanctions and sanctions that involve deprivation of liberty. The Recommendation should also be applicable to other forms of deprivation of liberty to which juveniles may be subject. The formal legal position and the legal reality in Switzerland are in essence, if not in all respects, in accordance with the Recommendation, which is oriented towards the reintegration of juveniles into society and meets the requirements of the rule of law.

Keywords: Juvenile penal law – deprivation of liberty – community sanctions – Council of Europe.

Vorarbeit einer Expertengruppe (Andrea Baechtold/Bern, Frieder Dünkel/Greifswald, Dirk van Zyl Smit/Nottingham) sowie des *Council for Penological Co-operation* (PC-CP) des Europarats. Bereits im Juni 2008 wurde das gesamte Regelwerk (einschliesslich Kommentar) im Komitee für Kriminalitätsprobleme (*Committee on Crime Problems*, CDPC), einem Gremium, in dem alle 47 Mitgliedsstaaten des Europarats vertreten sind, angenommen. Die vorliegende Empfehlung schliesst sich an die im Januar 2006 verabschiedete Neufassung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (*European Prison Rules*, abgekürzt *EPR*)² an, geht jedoch insoweit darüber hinaus, als sich der Arbeitsauftrag ausdrücklich auf den Vollzug stationärer und die Vollstreckung ambulanter Sanktionen bezog. Aber auch, was den Freiheitsentzug gegenüber Jugendlichen anbelangt, gehen die neuen Regeln weiter als die *EPR*: es soll nämlich jegliche Form des Freiheitsentziehung erfasst werden, und das bedeutet neben dem «klassischen» Jugendstrafvollzug die Unterbringung in (ggf. geschlossenen) Erziehungsheimen und in psychiatrischen Anstalten (bzw. anderen Einrichtungen des Massnahmenvollzugs) sowie nicht zuletzt alle Formen des vorläufigen Freiheitsentzugs in Heimen oder in der Untersuchungshaft³.

Die Notwendigkeit für die vorliegende Empfehlung ergibt sich aus den Desideraten des bisherigen internationalen Regelwerks⁴. Einzig die *United Nations Rules for Juveniles Deprived of*

1. Entstehungsgeschichte

Am 5.11.2008 wurden die «European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures» (ERJOSSM)¹ im Ministerkomitee des Europarats förmlich als Empfehlung (*Recommendation*) verabschiedet [Rec(2008)11]. Vorausgegangen war eine knapp zweijährige

1 Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen (European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures; ERJOSSM). Es handelt sich um eine stark gekürzte, aktualisierte und mit Hinweisen zum Schweizer Jugendstrafrecht (JStG) ergänzte Fassung des Beitrags von Dünkel, 2008 und Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit, 2007.

2 Vgl. Council of Europe, 2006; in deutscher Übersetzung: vgl. Bundesministerium der Justiz Berlin u.a., 2007; vgl. hierzu auch Dünkel/Morgenstern/Zolondek, 2006.

3 Die Empfehlung samt einem umfangreichen Kommentar sind unter www.coe.int auf der Seite des Penological Council (PC-CP) einzusehen.

4 Vgl. hierzu mit dem Stand bis zum Jahr 2001 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum, 2001.

their Liberty, die sog. Havana-Rules der Vereinten Nationen von 1990 stellen ein Regelwerk dar, das dem Anspruch des vorliegenden Vorhabens auf dem Gebiet freiheitsentziehender Sanktionen gegenüber Minderjährigen entspricht⁵. Dementsprechend spielten diese bei der Entwicklung entsprechender Europäischer Grundsätze eine bedeutende Rolle.

2. Strukturierung und Aufbau der Empfehlung [Rec(2008)11]

Die Empfehlung für den Vollzug ambulanter und stationärer Sanktionen ist in 8 Hauptteile gegliedert: ebenso wie bei den EPR gibt es einen ersten Teil mit allgemeinen Grundsätzen («*Basic Principles*»), die sowohl für ambulante wie für alle Formen stationärer Sanktionen gelten. Der zweite Hauptteil betrifft ambulante, der dritte stationäre Sanktionen. In den weiteren Teilen geht es übergreifend um «*Legal advice and assistance*», d.h. die Frage des Zugangs zu Rechtsbeiständen u. ä., im fünften Teil um Beschwerden, Rechtsmittel, Inspektionen und das «*Monitoring*». Ein weiterer Hauptteil (Part VI.) betrifft das Personal und Teil VII. die Evaluation bzw. (Begleit-)Forschung sowie die Zusammenarbeit mit den Medien und der Öffentlichkeit. Eine abschliessende Regel (Teil VIII.) fordert die regelmässige Anpassung und Überarbeitung der Empfehlungen.

3. Anwendungsbereich und «Basic Principles»

Der *Anwendungsbereich* der vorliegenden Regelungen ist in zweierlei Richtungen weitergehend als beispielsweise derjenige der UN-Regelungen für junge Inhaftierte (sog. Havana-Rules, s.o.), die sich lediglich auf unter 18-Jährige beschränken. Die Regelungen gelten generell auch für Heranwachsende, sofern diese nach der Grundsatzregel Nr. 17 (s. hierzu unten) Jugendlichen gleichgestellt werden (vgl. Rule 21.2). Rule 22 der ERJOSSM besagt darüber hinausgehend, dass die Regelungen auch zugunsten anderer Personen als Straftätern an-

zuwenden sind, wenn sie sich in derselben Anstalt oder Einrichtung bzw. im selben «Setting» befinden wie jugendliche Straftäter. Damit gelten die Empfehlungen z.B. für alle im Jugendstrafvollzug Untergebrachten, ggf. auch für über 21-jährige Erwachsene. Ferner sind nicht straffällige Jugendliche erfasst, die z.B. in Einrichtungen der Jugendhilfe wegen einer Gefährdung des Kindeswohls untergebracht sind, sofern in die Einrichtung *auch* Straffällige eingewiesen werden.

Als generelle Zielsetzung wird den Empfehlungen in Präambel Folgendes voran gestellt: «*Ziel dieser Grundsätze ist es, die Rechte und die Sicherheit der von Sanktionen oder Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen zu gewährleisten und ihre körperliche und geistige Gesundheit sowie ihr soziales Wohlergehen zu fördern, wenn gegen sie ambulante Sanktionen und Massnahmen oder Freiheitsentzug jedweder Art verhängt wurden. Diese Grundsätze sollten aber nicht so ausgelegt werden, als behinderten sie die Anwendung anderer auf dem Gebiete der Menschenrechte massgeblichen internationaler Normen und Übereinkünfte, die eher geeignet sind, die Rechte, die Betreuung und den Schutz von Jugendlichen zu garantieren. Ausserdem sind die Bestimmungen der Empfehlung Rec(2006)2 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und der Empfehlung Nr. R(92)16 über die Europäischen Grundsätze betreffend «community sanctions and measures» zu Gunsten jugendlicher Straftäter/Straftäterinnen anzuwenden, soweit sie den Grundsätzen dieser Empfehlung nicht entgegenstehen*»⁶.

Damit wird deutlich gemacht, dass die vorliegenden Empfehlungen nicht hinter anderen bereits existierenden Menschenrechtsstandards zurückbleiben wollen. Man kann daraus den allgemeinen Grundsatz des Verbots der Schlechterstellung von Jugendlichen gegenüber Erwachsenen ableiten.

Im Folgenden soll nur auf einige der 20 als «Basic Principles» formulierten Grundsätze exemplarisch eingegangen werden. Die ersten drei Grundsätze lauten wie folgt:

1. «*Alle jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, gegen die Sanktionen oder Massnahmen verhängt werden, sind unter Achtung ihrer Menschenwürde zu behandeln.*
2. «*Sanktionen oder Massnahmen, die gegen Jugendliche verhängt werden können, sowie die Art ihrer Durchführung müssen gesetzlich geregelt sein und auf den Prinzipien der Wieder-*

⁵ Vgl. hierzu Schüler-Springorum, 2001, S. 30 ff.

⁶ Soweit im Folgenden wörtliche Zitate in deutscher Sprache wiedergegeben werden, folgen diese der durch die Justizministerien Deutschlands, Österreichs und der Schweiz gemeinsam erarbeiteten Übersetzung.

eingliederung, Erziehung und Rückfallverhütung beruhen.

3. Sanktionen oder Massnahmen müssen von einem Gericht verhängt werden oder sie müssen für den Fall, dass sie von einer anderen gesetzlich anerkannten Stelle getroffen werden, einer raschen gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden. Sie sollen bestimmt und zeitlich auf das erforderliche Mindestmass beschränkt sein sowie einzig zu einem rechtlich vorgesehenen Zweck angeordnet werden.»

Grundsatz Nr. 1 betont, dass Jugendliche, die staatlichen Sanktionen ausgesetzt sind, die Achtung sämtlicher Menschenrechte geniessen. Ebenso wie die EPR geht es demgemäss nicht nur um die Achtung der Menschenwürde, sondern um den Kanon sämtlicher Grundrechte.

Grundsatz Nr. 2 bezieht sich auf den Grundsatz der Erziehung bzw. Wiedereingliederung⁷ als alleinigem Ziel sowohl bei der Verhängung als auch beim Vollzug ambulanter und freiheitsentziehender Sanktionen. Generalpräventiven oder allein sichernden Strafzwecken wird im Kommentar zu den Basic Principles klarstellend eine eindeutige Absage erteilt.

Grundsatz Nr. 3 betrifft das aus rechtsstaatlicher Sicht selbstverständliche Prinzip, dass Sanktionen grundsätzlich von einem Gericht auferlegt werden und – soweit dies einer anderen Institution übertragen wird – der Rechtsweg unmittelbar eröffnet sein muss. Von grundlegender Bedeutung ist die Feststellung in *Rule 3*, dass alle Sanktionen und Massnahmen von bestimmter Dauer sein müssen, zeitlich unbestimmte Strafen und Massnahmen also ausgeschlossen sein sollen. Die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen würden diesem Grundsatz ebenso wenig entsprechen wie die Möglichkeit, im ambulanten Sanktionsbereich die Entziehung der Fahrerlaubnis oder Formen der Bewährungshilfe lebenslanglich anzuordnen. Der Kommentar stellt aber klar, dass Rechtsfolgen von zwar unbestimmter, aber mit einer Obergrenze versehenen Dauer (wie z.B. im Jugendstrafrecht der Schweiz) zulässig bleiben, sofern einer regelmässige Überprüfung ihrer Anordnung vorgesehen ist. Auf internationaler Ebene nicht neu ist der Grundsatz, dass Sanktionen entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip nur für eine möglichst kurze Dauer angeordnet werden sollen («for the minimum necessary period»)⁸.

Grundsatz Nr. 4 legt fest, dass bei «der Verhängung von Sanktionen oder Massnahmen als

Reaktion auf eine Straftat das Mindestalter nicht zu niedrig bemessen» werden darf. Grundsatz Nr. 4 bezieht sich damit auf die Untergrenze des Alters strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Ähnlich wie die Beijing-Rules der UN und der existierenden Instrumente des Europarats enthält sich die vorliegende Empfehlung angesichts der Heterogenität der geltenden Altersgrenzen in Europa (vgl. *Tabelle 1* am Ende des Beitrags) einer bestimmten Festlegung und bleibt mit der Formulierung, dass das Alter der Strafmündigkeit «nicht zu niedrig» angesetzt werden solle, eher unverbindlich, ist aber doch als klares und kritisches Signal an Länder wie England und Wales oder Irland bzw. die Schweiz zu sehen, die mit dem Mindestalter von 10 Jahren deutlich vom europäischen Durchschnitt von ca. 14 Jahren abweichen. Im Kommentar wird darüber hinaus darauf verwiesen, dass Länder mit einem relativ niedrigen Strafmündigkeitsalter darauf achten sollten, ggf. die *Bestrafungsmündigkeit* bzgl. freiheitsentziehender Sanktionen i.S. von Jugendstrafvollzug höher anzusetzen. Dies ist in der Schweiz auch der Fall, wo eine Freiheitsstrafe i.S. der deutschen Jugendstrafe erst ab dem Alter von 15 Jahren möglich ist.

Grundsatz Nr. 5 betrifft den spezifisch jugendhilferechtlichen Gedanken, dass alle Massnahmen unter dem Leitmotiv des Kindeswohls stehen sollen. Der Kommentar verweist in diesem Zusammenhang explizit auf ausserjustizielle Konfliktlösungsformen i.S. der «*restorative justice*», die dem Kindeswohl häufig am ehesten entsprechen dürften. Ferner wiederholt Basic Principle Nr. 5 den auch schon in früheren Europaratsempfehlungen deutlich gewordenen Konsens, dass einerseits individualisierte, erzieherische bzw. spezialpräventive Zwecke verfolgende Sanktionen zu verhängen sind, diese aber durch das Prinzip der Tatproportionalität begrenzt werden müssen. Im Kommentar wird hervorgehoben, dass das Prinzip der Individualprävention voraussetzt, dass differenzierte Diagnosen und Erziehungsvorschläge auf der Basis von ausführlichen Berichten («*social inquiry reports*») jedenfalls dann erstellt werden müssen,

⁷ So auch Art. 2 JStG, der den Schutz und die Erziehung des Jugendlichen als wegleitend für die Anwendung des JStG bezeichnet.

⁸ In Basic Principle Nr. 3 geht es um die *Anordnung* von Sanktionen, während Grundsatz Nr. 9 den gleichen Gedanken in Bezug auf den *Vollzug* von Sanktionen wiederholt. Grundsatz Nr. 10 hebt das Prinzip der möglichst geringfügigen und kurzen Eingriffsintensität für die Anordnung (Ultima-ratio-Prinzip) und den Vollzug freiheitsentziehender Massnahmen nochmals besonders hervor (s.u.).

wenn es sich nicht um Bagatelldelinquenz handelt und im Rechtsfolgenbereich eingriffsintensivere als Diversionsmassnahmen angezeigt erscheinen.

Grundsatz Nr. 7 untersagt jegliche Form erniedrigender Behandlung sowohl im ambulanten (z.B. bei der Art und Ausgestaltung gemeinnütziger Arbeit) wie auch im stationären Bereich (bei der Art der Unterbringung in überfüllten Anstalten etc.).

Grundsatz Nr. 8 untersagt zusätzliche, über die mit der Sanktion zwangsläufig verbundenen Einschränkungen hinausgehende Übelszufügungen, die den Wesensgehalt der Sanktion unnötig verschärfen.

Grundsatz Nr. 9 hebt eine weitere Dimension des Verhältnismässigkeitsprinzips hervor, dass nämlich der Vollzug von Sanktionen nicht länger als notwendig, d.h. möglichst kurz sein soll (Prinzip der «minimalen Intervention»)⁹. Dementsprechend müssen sowohl im ambulanten wie im stationären Bereich der vorzeitigen Beendigung von Massnahmen bzw. Sanktionen vorgesehen werden, wenn der Zweck der Massnahme vorzeitig erreicht ist oder eine vorzeitige Beendigung bzw. Entlassung verantwortet werden kann. Weiterhin betont Grundsatz Nr. 9, dass Massnahmen möglichst ohne Verzögerungen vollzogen werden sollen («without undue delay»), was ihren erzieherischen Charakter stärken soll.

Grundsatz Nr. 10 wiederholt die in etlichen Instrumenten des Europarates und der UNO enthaltene Regelung, dass Freiheitsentzug – egal in welcher Form – «ultima ratio» bleiben muss¹⁰, von möglichst kurzer Dauer sein soll und nur für den gesetzlich vorgesehenen Zweck vollstreckt werden darf. Der Kommentar betont in diesem Zusammenhang, dass der Aufenthalt in einer Anstalt auch nicht aus erzieherischen Gründen über das als Minimum vertretbare Mass hinaus verlängert werden darf. Jedoch sollen die Einrichtungen dafür Sorge tragen, dass Jugendliche eine in der Institution begonnene Ausbildungsmassnahme nach der Entlassung möglichst «nahtlos» fortsetzen können.

Grundsatz Nr. 12 hebt die Mediation bzw. Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer besonders hervor, die in jedem Stadium des

Verfahrens und im Zusammenhang mit den vorliegenden Empfehlungen auch bei der Vollstreckung und dem Vollzug von Sanktionen stets besonders zu prüfen ist¹¹.

Grundsatz Nr. 13 betrifft die vorzusehende effektive Teilhabe von Jugendlichen im Verfahren ebenso wie bei der Vollstreckung von Sanktionen. Hierbei wird das Verbot der Schlechterstellung gegenüber Erwachsenen besonders betont. Der Kommentar benennt hierzu beispielhaft, dass auch Jugendliche in rein jugendhilferechtlichen Verfahren den Anspruch haben, einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen zu können, und dass – unabhängig von der Verfahrensart – immer dann, wenn eine freiheitsentziehende Sanktion möglich ist, ein Fall der notwendigen Verteidigung gegeben sein soll.

Grundsatz Nr. 15 greift die Notwendigkeit des bereits in den Empfehlungen des Europarates von 2003 hervorgehobenen interdisziplinären («multi-agency») Ansatzes (vgl. Nr. 21 der Recommendation [2003] 20) im Bereich von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht auf, was im Grunde nichts anderes bedeutet, als dass Juristen, Sozialarbeiter, Psychologen, ggf. Psychiater, Lehrer und andere beteiligte Disziplinen und entsprechende Institutionen (Jugendamt, Bewährungshilfe, Schule etc.) zusammenarbeiten sollen. Ferner wird der Grundsatz der durchgehenden Betreuung («continuous care») hervorgehoben, der vor allem bei den Übergängen von Untersuchungshaft zur Strafhaft und zur (bedingten) Entlassung im dritten Hauptteil zum Freiheitsentzug eine besondere Rolle spielt und dort nochmals aufgegriffen wird.

Eine bemerkenswerte Erweiterung des schon in der Empfehlung 2003(20) angelegten Ansatzes bzgl. der Einbeziehung Heranwachsender enthält Grundsatz Nr. 17: «Junge erwachsene Straftäter/Straftäterinnen können gegebenenfalls als Jugendliche betrachtet und als solche behandelt werden.» Die Regelung eröffnet damit generell die Möglichkeit der Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht, z.B. um spezifische, erzieherisch oder schlicht spezialpräventiv Erfolg versprechende Sanktionsformen anzuwenden.

Grundsatz Nr. 18 ist Nr. 8 der EPR nachgebildet und hebt die besondere Rolle des Personals der Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege hervor. Dementsprechend bedarf es einer besonderen Ausbildung bzw. Qualifikation und Auswahl. Ferner sind die materiellen Rahmenbedingungen für den Erfolg der Arbeit und ins-

⁹ Für die Schweiz betr. Untersuchungshaft ausdrücklich in Art. 6 Abs. 1 JStG bekräftigt.

¹⁰ So für die Schweiz Art. 6 Abs. 1, Art. 15 und Art. 25 JStG.

¹¹ Vgl. für die Schweiz Art. 8 JStG.

besondere die Fortbildung sowie Supervision sicherzustellen.

Auch Grundsatz Nr. 19 lehnt sich inhaltlich an die EPR an (hier Nr. 4), indem die Mittelknappheit in keinem Fall als Rechtfertigung für Grundrechtseinschränkungen akzeptiert wird. Positiv formuliert Satz 1 von Grundsatz Nr. 19, dass ausreichende personelle Ressourcen vorzuhalten sind, die gewährleisten, dass die Massnahmen gegenüber Jugendlichen hohen Qualitätsstandards entsprechen.

Grundsatz Nr. 20 entspricht Nr. 9 der EPR und hebt die Notwendigkeit eines umfassenden Systems staatlicher und unabhängiger Kontrolle und Aufsicht (*«independent inspection»* und *«monitoring»*) für den Bereich der Vollstreckung bzw. des Vollzugs ambulanter und freiheitsentziehender Massnahmen gegenüber Jugendlichen hervor. Dazu gehört neben einem effektiven Individualrecht auf gerichtliche Kontrolle einzelner Entscheidungen des Vollstreckungs- bzw. Vollzugspersonals ein System von unabhängigen Inspektionen, ferner wird für stationäre Einrichtungen im Kommentar die Einführung von Ombudsleuten vorgeschlagen.

4. Empfehlungen für ambulante Massnahmen

Die Empfehlungen zu den ambulanten Sanktionen beginnen mit folgenden zwei Grundsatzregeln, die einerseits eine Vielfalt von altersadäquaten ambulanten Sanktionen und andererseits den Vorrang erzieherischer und wiedergutmachender Sanktionen fordern:

- *«In allen Abschnitten des Verfahrens sollte ein breites Spektrum an ambulanten Sanktionen und Massnahmen vorgesehen sein, die dem jeweiligen Entwicklungsstand der Jugendlichen Rechnung tragen.»* (Rule 23.1)
- *«Hierbei sind vorrangig Sanktionen und Massnahmen zu berücksichtigen, die eine pädagogische Wirkung haben und eine Wiedergutmachung der von Jugendlichen begangenen Straftaten darstellen können.»* (Rule 23.2; vgl. hierzu auch Nr. 2.3 der UN-Tokyo-Rules von 1990)

In der Folge wird die Notwendigkeit klarer gesetzlicher Regelungen hinsichtlich des Inhalts ambulanter Sanktionen und ihrer Rahmenbedingungen einschliesslich der späteren Änderung, der Abkürzung, des Widerrufs etc. hervorgehoben.

Weitere Regelungen betreffen die Reaktionen auf mangelnde Mitarbeit. Im Anschluss an entsprechende Regelungen der ERCSM von 1992 lauten zwei Regelungen:

- *«Erfüllen Jugendliche die mit einer ambulanten Sanktion oder Massnahme verbundenen Bedingungen und Pflichten nicht, darf dies nicht automatisch zu Freiheitsentzug führen. Soweit möglich müssen geänderte oder neue Sanktionen oder Massnahmen ausserhalb des Freiheitsentzugs die vorhergehenden ersetzen.»* (Rule Nr. 30.1)
- *«Die Nichtbefolgung soll nicht ohne Weiteres eine Straftat darstellen.»* (Rule Nr. 30.2).

Hinsichtlich der Implementation ambulanter Sanktionen wird entsprechend Rule 55 der ERCSM 1992 formuliert: *«Ambulante Sanktionen oder Massnahmen sind in einer für Jugendliche möglichst sinnvollen Weise durchzuführen und sollen zu ihrer erzieherischen Entwicklung wie auch zur Verbesserung ihrer sozialen Fähigkeiten beitragen»* (Rule Nr. 31.1). Weitere Regelungen betreffen die Rechte von Jugendlichen, über den Inhalt der ambulanten Sanktion und die damit verbundenen Verpflichtungen ggf. schriftlich informiert zu werden (Rule 33.1) und sich im Hinblick auf die Ausgestaltung der Sanktion beschweren zu können (Rule 33.2). Es sollen Fallberichte zum Verlauf der Sanktion erstellt werden, die auf Verlangen neben dem Jugendlichen auch den Erziehungsberechtigten zugänglich zu machen sind (Rule 34.2b).

Im Hinblick auf die gemeinnützige Arbeit sind Regelungen von Bedeutung, die das Verbot diskriminierender Ausgestaltung entsprechend dem o.g. Grundsatz Nr. 7 untersagen. Danach sind z.B. Arbeiten, die den Verurteilten in der Öffentlichkeit bloss stellen (durch bestimmte auffällige Kleidung) oder die unverhältnismässig schwerer bzw. erniedrigender Art sind, auszuschliessen. Ferner müssen die allgemeinen Arbeitsschutzregeln, die Unfallversicherung für den Jugendlichen u.ä. gewährleistet sein (vgl. Rule 36.1 und 36.2).

Ebenfalls unter der Überschrift *«Durchführungsbedingungen»* (*«conditions of implementation»*) werden einige Regelungen zusammengefasst, die ein Qualitätsmanagement sowie die Professionalität und eine auf den Stand der empirischen Wissenschaft bezogene ständige Überprüfung der ambulanten Sanktionen gewährleisten sollen. Einer Empfehlung von grundsätzlicher Bedeutung zufolge müssen ambulante Sanktionen, sofern sie von privaten

Betreibern vorgehalten werden, unter der Aufsicht und Kontrolle der staatlichen Organisationen bleiben.¹² Ausserdem darf gemeinnützige Arbeit nicht zum alleinigen Zweck der Profitorientierung organisiert werden¹³ (was in der deutschen Übersetzung von *community service* unmittelbar zum Ausdruck kommt).

In insgesamt 10 Regeln (Rules 46-48.5) werden schliesslich das Verfahren und die möglichen Konsequenzen bei der Nichtbefolgung («*non-compliance*») der ambulanten Hauptsanktion oder von Begleitmassnahmen wie Weisungen und Auflagen in Anlehnung an die Rules Nr. 76-85 der ERCSM 1992 ausführlich beschrieben.

5. Empfehlungen für den Jugendstrafvollzug und andere Formen des Freiheitsentzugs gegenüber Jugendlichen

Teil 3 der Empfehlungen widmet sich in seinem «Allgemeinen Teil» freiheitsentziehenden Sanktionen jeglicher Form¹⁴. Die nachfolgenden fünf Grundsatzregeln stellen für die Zielsetzung und Ausgestaltung von Freiheitsentzug Folgendes klar:

– «*Der Freiheitsentzug ist nur zu dem Zweck durchzuführen, zu dem er verhängt wurde, und in einer Weise, die die damit verbundenen Beeinträchtigungen nicht zusätzlich erhöht.*» (Rule 49.1)

– «*Beim Freiheitsentzug von Jugendlichen sollte¹⁵ die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung vorgesehen sein.*» (Rule 49.2)

– «*Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, müssen Zugang zu einer Auswahl sinnvoller Beschäftigungen und Programme auf der Grundlage eines umfassenden individuellen Vollzugsplanes haben, der auf ihre Entwicklung durch eine weniger einschneidende Gestaltung des Vollzugs sowie die Vorbereitung ihrer Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft gerichtet ist. Diese Beschäftigungen und Programme sollen die körperliche und geistige Gesundheit der Jugendlichen, ihre Selbstachtung und ihr Verantwortungsgefühl ebenso fördern, wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die sie vor einem Rückfall schützen.*» (Rule 50.1)

– «*Die Jugendliche sollen angeregt werden, an solchen Beschäftigungen und Programmen teilzunehmen¹⁶.*» (Rule 50.2)

– «*Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, sind zu ermutigen, Fragen zu den Rahmenbedingungen und Vollzugsangeboten innerhalb der Einrichtung zu erörtern und hierüber einen persönlichen oder gegebenenfalls gemeinsamen Austausch mit den Behörden zu pflegen.*» (Rule 50.3)

– «*Um eine durchgehende Behandlung sicherzustellen, sind die Jugendlichen von Beginn an und über die gesamte Dauer des Freiheitsentzugs von den Stellen zu betreuen, die auch nach ihrer Entlassung für sie verantwortlich sein könnten.*» (Rule 51)

– «*Da Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, in hohem Masse schutzbedürftig sind, haben die Behörden ihre körperliche und psychische Unversehrtheit zu schützen und ihr Wohlergehen zu fördern.*» (Rule 52.1)

– «*Besondere Beachtung ist auf Bedürfnisse von Jugendlichen zu richten, die körperliche oder seelische Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch erlebt haben.*» (Rule 52.2).

Durch Rule 49.1 sollen z.B. für den Bereich der Untersuchungshaft sog. apokryphe Haftgründe ausdrücklich ausgeschlossen werden. Der Vollzug hat sich an den gesetzlich vorgesehenen Zielen bei der Anordnung der Freiheitsentziehung auszurichten. Im zweiten Teil der Regelung wird im Grunde die Grundsatzregel Nr. 8 vertieft und betont, dass der Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen die mit ihnen verbundenen Einschränkungen bzw. Leiden nicht verstärken darf. Damit wird beispielsweise eine

¹² Vgl. Rule 131.3, die sich im Abschnitt über Personal (Part VII: Staff) findet, aber vor allem bei ambulanten Sanktionen von besonderer Bedeutung ist.

¹³ Rule 45 lautet: «*Community work shall not be undertaken for the sole purpose of making a profit*». Im Kommentar wird dazu klargestellt, dass damit gemeinnützige Arbeit, die im Kontext profitorientierter Unternehmen erbracht wird, nicht ausgeschlossen ist. Man will sich ein möglichst breites Spektrum an Arbeitseinsatzmöglichkeiten erhalten, z.B. im Rahmen eines privaten Krankenhausbetreibers o.ä.

¹⁴ Im schweizerischen Jugendstrafrecht fallen darunter die Untersuchungshaft (Art. 6 JStG), die stationäre Beobachtung (Art. 9 Abs. 1 JStG), die Schutzmassnahme der Unterbringung in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung (Art. 15 JStG), dies auch als vorsorgliche Massnahme (Art. 5 JStG) sowie die Strafe des Freiheitsentzugs (Art. 25 JStG); ferner fallen darunter auch alle anderen stationären Unterbringungen ungeachtet deren Rechtsgrundlage. Zu den Problemen und Mängeln im Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen in der Schweiz vgl. Nadja Doudin, *Droit pénal des mineurs: la détention avant jugement*, *justletter* 12. Januar 2009.

¹⁵ Die deutsche Übersetzung übersieht, dass das englische Wort «*shall*» eine «Muss-Vorschrift» anzeigt. Richtigerweise müsste es also heissen: «*Beim Freiheitsentzug ... ist die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung vorzusehen*».

¹⁶ Die deutsche Übersetzung ist wiederum unpräzise, da das englische Wort «*Die Jugendlichen sind anzuregen ...*».

schuldbezogene Vollzugsgestaltung, welche Kontakte mit der Aussenwelt, aber auch die Qualität der Unterbringung, Ernährung usw. nach der Schwere der Schuld differenziert, ausgeschlossen.

Rule 49.2 sieht für jede Art von Freiheitsentzug ein System der vorzeitigen Entlassung vor. Diese Regelung gewinnt vor allem im Zusammenhang mit einigen weiteren Regelungen, insbesondere dem in den Empfehlungen mehrfach angesprochenen Prinzip der durchgehenden Betreuung (Rules 15, 50.1 und 51) und der Vollzugsplanung eine besondere Bedeutung. So sollen die Einrichtungen der Nachsorge von Anbeginn des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Sanktion für den Jugendlichen mit zuständig sein (siehe Rule 51). Ferner soll die Vollzugsplanung auf den Zeitpunkt der frühestmöglichen bedingten Entlassung orientiert werden (vgl. Rule 79.3). Der Kommentar zu Rule 49.2 zitiert insoweit die empirischen Befunde, dass die vorzeitige Entlassung vor allem dann erfolgversprechend und Rückfall reduzierend erscheint, wenn sie in ein umfassendes und integriertes System der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge eingebettet ist.

Die dritte o.g. allgemeine Regelung (Rule 50.1) benennt als *alleiniges Vollzugsziel* die Wiedereingliederung des jungen Gefangenen. Hierzu soll ein vielfältiges Förderangebot an Massnahmen garantiert werden. Da diese Regelung im Allgemeinen Teil zum Vollzug freiheitsentziehender Massnahmen aufgeführt ist, betrifft sie auch die Untersuchungshaft und andere vorläufige Freiheitsentziehung. Daher ist sie auch nur als Angebotslösung vorgesehen. Die weiteren Absätze von Rule 50 betreffen die Frage der Mitwirkung und Mitbestimmung. Das partizipatorische Element soll mit gutem Grund gestärkt werden, weil hierdurch die Akzeptanz der entsprechenden Massnahmen und damit die Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Wiedereingliederung verbessert werden.

Rule 51 als weitere allgemeine Regelung betrifft – wie erwähnt – den Gedanken der *durchgehenden Betreuung*. Von Anbeginn des Freiheitsentzugs und möglichst durchgehend sollen junge Inhaftierte von denjenigen Institutionen betreut werden, die nach der Entlassung für sie zuständig sein werden. Dies bedeutet, dass bereits in Untersuchungshaft und danach im Jugendstrafvollzug die Mitarbeiter der Jugend- bzw. Bewährungshilfe u. ä. von Beginn an einzubeziehen sind.

Die allgemeinen Regelungen in Rule 52.1 und 52.2 fordern die Vollzugsbehörden auf, die besonders verletzlichen jungen Inhaftierten in ihrer körperlichen Integrität und ihrem physischen sowie psychischem Wohlbefinden wirksam zu schützen. Besondere Aufmerksamkeit soll Jugendlichen zukommen, die Opfer körperlicher oder psychischer und insbesondere sexueller Gewalt waren. Letzteres betrifft vor allem weibliche junge Gefangene, jedoch nicht nur. Männliche junge Inhaftierte weisen häufig eine von Gewalterfahrungen und Demütigungen in der Kindheit und Jugend gekennzeichnete Biographie auf.

Zur institutionellen Struktur (*«institutional structure»*) wird ein differenziertes System von Einrichtungen gefordert, die jeweils am Prinzip der geringstmöglichen Freiheitsbeschränkung orientiert sind (Rule 53.2; man könnte es als *Vorrang offener Vollzugsformen* interpretieren), ferner sollen die Einrichtungen so klein (oder gross) konzipiert werden, dass eine *«individuelle Behandlung»* möglich ist. Die Binnendifferenzierung soll durch die Unterbringung in *«kleinen Wohngruppen»* (*«small living units»*; Rule 53.4) erfolgen. Weiterhin sollen die Einrichtungen dezentralisiert und möglichst nahe am Heimatort gelegen sein, um den Kontakt mit der Familie zu erleichtern und gleichzeitig die möglichst frühzeitige Integration in soziale, kulturelle und andere Aktivitäten in der Gemeinde zu ermöglichen (Rule 53.5).

Hinsichtlich der Unterbringung innerhalb der Anstalt wiederholen die Empfehlungen den Grundsatz der möglichst wenig gesicherten Unterbringung¹⁷ und geben entsprechend der EPR (vgl. Nr. 18.5 EPR) ein klares Votum für die *Einzelunterbringung* während der Ruhezeit ab:

«In der Regel sind die Jugendlichen bei Nacht in Einzelräumen unterzubringen, es sei denn, die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen wird für sinnvoller gehalten...» (Rule 63.2).

In Ergänzung dazu ist auf die bereits in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (vgl. Nr. 18.4 der EPR) vorgeschriebene Festlegung einer Mindestgrösse des Hafttraums zu verweisen. Rule 63.1 legt fest, dass entsprechende Mindestgrössen *durch Gesetz* zu regeln sind. Es wird im europäischen Massstab auf absehbare Zeit sicherlich nicht möglich sein, europaweit

¹⁷ *«Juveniles deprived of liberty shall be allocated to institutions with the least restrictive level of security to hold them safely.»*

einheitliche Standards zur Mindestgrösse des Wohnraums pro Gefangener festzulegen. Dazu liegen die Vorgaben im estnischen oder georgischen Strafvollzugsrecht mit 2,5 m² oder in anderen osteuropäischen Ländern mit 3,5 m² (z.B. Russland, Ungarn) zu weit von westeuropäischen Standards entfernt (9–12 m²)¹⁸. Nach den Äusserungen des Anti-Folter-Komitees des Europarats wird man für diese Länder mindestens 7–8 m² ansetzen müssen, um ansatzweise menschenwürdige Verhältnisse zu erreichen.

Unter dem Titel «Aktivitäten im Rahmen des Vollzugs» (*«regime activities»*) finden sich folgende Regelungsempfehlungen:

- *«Alle Massnahmen sind so zu gestalten, dass sie der Entwicklung der Jugendlichen dienen, die zur Teilnahme an diesen Aktivitäten nachhaltig zu ermutigen sind.»* (Rule 76.1)
- *«Diese Massnahmen haben den persönlichen Bedürfnissen Jugendlicher entsprechend ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, ihrem Reifegrad und der Art der begangenen Straftat Rechnung zu tragen. Sie müssen bewährten fachlichen Massstäben entsprechen, die auf wissenschaftlichen Untersuchungen und professionellen Standardverfahren auf diesem Gebiet aufbauen.»* (Rule 76.2)
- *«Die Vollzugsangebote sind so zu gestalten, dass sie der Erziehung, der persönlichen und sozialen Entwicklung, der Berufsausbildung, Resozialisierung und Vorbereitung auf die Entlassung dienen.»* (Rule 77). In der Folge werden die entsprechenden Massnahmen aufgezählt.
- *«Schulunterricht und Berufsausbildung und gegebenenfalls Behandlungsprogramme haben Vorrang vor Arbeit.»* (Rule 78.1)
- *«Es sind so weit wie möglich Massnahmen zu treffen, damit die Jugendlichen die örtlichen Schulen und Ausbildungszentren besuchen und auch andere von der Gesellschaft angebotene Aktivitäten wahrnehmen.»* (Rule 78.2)
- *«Die Jugendlichen müssen die Möglichkeit haben, ihre schulische oder berufliche Ausbildung während der Unterbringung fortzuführen; diejenigen, die noch in der Schulpflicht unterliegen, können hierzu gezwungen werden.»* (Rule 78.4)

Entsprechend der in Rule 77 aufgeführten Massnahmen soll ein Vollzugsplan erstellt werden (Rule 79.1), der auf eine frühestmögliche

Entlassungsvorbereitung orientiert sein (d.h. auf eine regelmässige bedingte Entlassung, vgl. den Kommentar) und Angaben zu geeigneten Nachbetreuungsmassnahmen geben soll (Rule 79.3).

Wichtige Regelungen zur Alltagsgestaltung finden sich in Rule 80. Nach Rule 80.1 sollen sich Jugendliche möglichst viele Stunden ausserhalb ihres Schlafrums aufhalten dürfen, i.d.R. (*«preferably»*) mindestens 8 Stunden pro Tag (was vor allem in U-Haft eine Herausforderung für die Vollzugsverwaltungen sein dürfte). Ebenfalls eine organisatorische Herausforderung dürfte Rule 80.2 sein, wonach sinnvolle Freizeitangebote (*«meaningful activities»*) auch an Wochenenden und Feiertagen vorzuhalten sind.

Der Abschnitt über Kontakte mit der Aussenwelt (*«contacts with the outside world»*) geht vom Grundsatz der möglichst vielfältigen und wenig beschränkten Kontakte aus. Eine konkrete Mindestbesuchsdauer wurde allerdings nicht festgelegt und nur der Grundsatz formuliert, dass Gefangene ein Recht auf «regelmässige Besuche» haben (vgl. Rule 83). Jedoch wird im Kommentar zu Rule 85.2, der möglichst restriktiv zu handhabende Einschränkungen des Besuchsrechts behandelt und von einem in jedem Fall zu gewährleistenden Minimum (*«acceptable minimum»*) spricht, explizit auf die Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts verwiesen und zugleich der Grundsatz übernommen, dass Jugendliche ein Mehrfaches an Besuchsmöglichkeiten im Vergleich zu Erwachsenen erhalten sollen. Ferner wird ein System regelmässiger Ausgänge, Beurlaubungen u.ä. als integrierter Bestandteil des «normalen» Vollzugs vorgeschlagen. Falls Ausgänge u.ä. (wie beispielsweise in Untersuchungshaft oder aus Sicherheitsgründen in Strafhaft) nicht möglich sind, müssen zusätzliche Langzeitbesuche für Familienangehörige und andere Personen, die für die Entwicklung des Jugendlichen einen positiven Beitrag leisten können, vorgesehen werden (vgl. Rules 86.1 und 86.2).

Die Bereiche Sicherheit und Ordnung sowie Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen (*«Good order»*) enthalten gleichfalls einige mit *«General approach»* überschriebene grundsätzliche Regelungen. Danach legen die Empfehlungen besondere Akzente im Hinblick auf ein Konzept von Sicherheit und Ordnung, das diese Begriffe als Bestandteil eines erzieherischen Gesamtkonzepts begreift. Wie schon in Rule

¹⁸ Nach den Richtlinien des Bundesamtes für Justiz vom Juni 2002 soll in der Schweiz die minimale Wohnfläche bei Einzelunterbringung mindestens 10 m² betragen.

52.1 angesprochen, sind Jugendliche vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen und es ist auf die Vorbeugung von Viktimisierungen bei den als besonders gefährdet angesehenen Jugendlichen zu achten (Rule 88.2). Das Prinzip der «dynamischen Sicherheit» wurde schon in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen entwickelt (vgl. Nr. 51.2 EPR). Es ist auf die Entwicklung positiver zwischenmenschlicher Kontakte und Bindungen anstatt lediglich auf die äussere («statische») Sicherung durch bauliche und technische Vorkehrungen ausgerichtet. Dieses Konzept wird in Institutionen für Jugendliche noch stärker betont als in den EPR.

Ein wichtiger Unterschied zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug betrifft im Rahmen des unmittelbaren Zwangs das *Tragen von Waffen* und im Extremfall den *Schusswaffengebrauch bei Entweichungsversuchen*. Hierbei besteht international Konsens, dass auf entweichende Jugendliche nicht geschossen werden darf. Rule 92 sieht ein allgemeines Verbot jeglicher Waffen im Jugendstrafvollzug bzw. Einrichtungen des Freiheitsentzugs gegenüber Jugendlichen vor (*«Staff in institutions in which juveniles are deprived of their liberty shall not be allowed to carry or use weapons unless an operational emergency so requires»*).¹⁹ Das Verbot jeglicher Waffen bezieht sich auf alle Waffen im technischen Sinn (Hieb-, Stich- und Schusswaffen), erstreckt sich allerdings nicht auf Mittel der Selbstverteidigung wie das gelegentlich benutzte Pfefferspray.

Ein fast schon «revolutionärer» Vorschlag ist die geforderte Abschaffung isolierender Massnahmen wie des disziplinarischen Arrests in einer gesonderten Arrestzelle (Rule 95.3). Diese Regelung wurde im Hinblick auf entsprechende Vorschläge bzw. Vorbehalte gegenüber der bisher verbreiteten Praxis von Seiten des Anti-Folterkomitees und von UNICEF aufgenommen. Allerdings wird als Kompromisslösung im Hinblick auf von der Praxis geforderte Beibehaltung einer Form der Absonderung aus disziplinarischen Gründen die zeitlich möglichst kurz zu bemessende Absonderung im eigenen Haftraum als Disziplinar-massnahme vorgesehen (Rule 95.4). Der Kommentar hierzu zitiert das Anti-Folterkomitee, das eine disziplinarische Absonderung von maximal bis zu drei Tagen für vertretbar hält. Verwiesen wird auch auf mögliche Traumatisierungen, die von derartigen Isolationsmassnahmen ausgehen können. In Verbindung mit der Massnahme können be-

stimmte Einschränkungen (z.B. die Herausnahme des Fernsehgeräts) verfügt werden, jedoch sollen den Jugendlichen auch während dieser Zeit in «angemessenem» Umfang Kontaktmöglichkeiten zu anderen Jugendlichen verbleiben und insbesondere die auch anderen Gefangenen zustehende Stunde Bewegung im Freien gewährleistet werden. Nur nebenbei sei vermerkt, dass auch die Isolierung als Sicherungsmassnahme («Beruhigungszelle») nur als «ultima ratio» und ggf. für maximal 24 Stunden in Betracht kommen soll (vgl. Rule 91.4).

Die Verlegung von einer Einrichtung in eine andere soll prinzipiell nur aus erzieherischen Gründen bzw. Gründen der besseren Wiedereingliederung erfolgen (z.B. Verlegung in den offenen Vollzug), ansonsten nur, wenn erhebliche Sicherheitsaspekte (*«serious security and safety risks»*) dies erfordern (vgl. Rule 96). Eine Verlegung aus disziplinarischen Gründen wird kategorisch ausgeschlossen (Rule 97).

Der Vorbereitung der Entlassung und einem differenzierten Übergangsmangement wird eine herausragende Bedeutung zugemessen und dabei insbesondere einer durchgehenden Betreuung und der Möglichkeit einer Fortführung von im Vollzug begonnenen Ausbildungsmassnahmen. So heisst es u.a.:

- *«Es sind Massnahmen zu treffen, um den Jugendlichen eine schrittweise Rückkehr in die Gesellschaft zu ermöglichen.»* (Rule 101.1)
- *«Diese Massnahmen sollen zusätzliche Möglichkeiten, die Anstalt zu verlassen umfassen sowie teilweise oder bedingte Entlassung in Verbindung mit wirksamen sozialen Hilfen.»* (Rule 101.2)
- *«In den Vollzugseinrichtungen müssen die Vertreter/Vertreterinnen dieser Dienste und Institutionen Zugang zu den Jugendlichen haben, um ihnen bei der Vorbereitung ihrer Entlassung behilflich zu sein.»* (Rule 102.2)
- *«Die betroffenen Dienste und Institutionen müssen verpflichtet sein, bereits vor dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung wirksame Vorabunterstützungen zu leisten.»* (Rule 102.3)

¹⁹ Der Entwurf der Rules seitens des *Penological Council* sah zunächst die ausnahmslose Verbot von Waffen vor, jedoch wurde auf Intervention von Dänemark und Deutschland der Vorbehalt des Vorliegens einer *«operational emergency»* eingefügt. Gemeint sind damit Fälle, in denen es zu einer konkreten Lebensgefährdung von Mitarbeitern oder Dritten durch Gefangene kommt. In Jugendhilfeeinrichtungen und psychiatrischen Einrichtungen bleibt es dagegen beim ausnahmslosen Verbot von Schusswaffen o. ä., vgl. *Rule 92 Satz 2*.

Insgesamt wird deutlich, dass die Empfehlungen zum Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen der Tradition bisheriger internationaler Regelungen des Europarats und der Vereinten Nationen folgen, durch ein eindeutig resozialisierungsorientiertes und zugleich rechtsstaatliche Garantien sicherndes Regelwerk ein differenziertes System der Förderung und Erziehung zu entwickeln, das den (in möglichst geringem Umfang einzuschränkenden) Grundrechten der Inhaftierten Rechnung trägt. Obwohl die Empfehlung die Grundausrichtung des *Schweizerischen Jugendstrafrechts* eindrücklich bestätigt, kann nicht übersehen werden, dass die diesbezügliche Rechtslage und die Rechtswirklichkeit in der Schweiz den europäischen Standards nicht ausnahmslos zu genügen vermag.

Literatur

- Bundesministerium der Justiz Berlin, Bundesministerium für Justiz Wien, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (Hrsg.), *Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Die Empfehlung des Europarats Rec (2006) 2.*, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach 2007.
- Dünkel F., Die Europäische Empfehlung für inhaftierte und ambulant sanktionierte jugendliche Straftäter («European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures», ERJOSSM) und ihre Bedeutung für die deutsche Gesetzgebung, *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 56, 2008, 376-404.
- Dünkel F., Baechtold A., van Zyl Smit D., Europäische Mindeststandards und Empfehlungen als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis – dargestellt am Beispiel der Empfehlungen für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Massnahmen (die «Greifswald Rules»), in: Goerdeler J., Walkenhorst P. (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?*, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach 2007, 114-140.
- Dünkel F., Morgenstern C., Zolondek J., Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet!, *Neue Kriminalpolitik*, 18, 2006, 86-89.
- Höynck T., Neubacher F., Schüler-Springorum H., *Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats*, Forum Verlag Godesberg, Berlin 2001.
- Morgenstern C., *Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Massnahmen*, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach 2002.
- Schüler-Springorum H., Die «Instrumente» der Vereinten Nationen zur Jugendgerichtsbarkeit. In: Höynck, T., Neubacher, F., Schüler-Springorum, H.: *Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats*, Forum Verlag Godesberg, Berlin 2001, 19-36.

Andrea BAECHTOLD et al.
 Universität Bern
 andrea.baechtold@krim.unibe.ch

Tabelle 1: Vergleich der Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und der Altersgruppen im Jugendstrafvollzug bzw. vergleichbaren Einrichtungen in Europa

Land	Strafmündigkeitsalter	Alter, ab dem Erwachsenenstrafrecht angewendet werden kann/muss	Altersgruppen im Jugendstrafvollzug o. ä.
Belgien	16 ^{***} / ^{****} /18	16/18	-18 (nur Erziehungsheime)
Bulgarien	14	18	14-21
Dänemark*	15	15/18/21	15-23
Deutschland	14	18/21	14-24
England/Wales	10/12/15 ^{**}	18	10/15-21
Estland	14	18	14-21
Finnland*	15	15/18	15-21
Frankreich	10 ^{*****} /13	18	13-18 + 6 Mon./23
Griechenland	8 ^{*****} /13	18/21	13-21/25
Irland	12/16 ^{**}	18	10/12/16-18/21
Italien	14	18/21	14-21
Kroatien	14/16 ^{**}	18/21	14-21
Lettland	14	18	14-21
Litauen	14 ^{****} /16	18/21	14-21
Montenegro	14/16 ^{**}	18/21	14-23
Niederlande	12	16/18/21	12-21
Nordirland	10	17/18/21	10-16/17-21
Norwegen*	15	18	15-21
Österreich	14	18/21	14-27
Polen	13 ^{*****}	15/17/18	13-18/15-21
Portugal	12 ^{*****} /16	16/21	12/16-21
Rumänien	14/16	18/(20)	16-21
Russland	14 ^{****} /16	18/21	14-21
Schweden*	15	15/18/21	15-25
Schweiz	10	18 ^{*****}	10/15-22
Schottland	8 ^{*****} /16	16/21	16-21
Serbien	14/16 ^{**}	18/21	14-23
Slowakei	14/15	18/21	14-18
Slowenien	14 ^{****} /16	18/21	14-23
Spanien	14	18	14-21
Tschechien	15	18/18 +	15-19
Türkei	12	15/18	12-18/21
Ukraine	14 ^{****} /16	18/21	14-21
Ungarn	14	18	14-24
Zypern	14	16/18/21	14-21

* Nur Strafmilderungen im allg. Strafrecht

** Bestrafungsmündigkeit - Jugendstrafvollzug;

*** Nur für Strassenverkehrsdelikte

**** Nur für einige besonders schwere Delikte

***** Anwendung des Jugendhilferechts, keine strafrechtliche Verantwortlichkeit i. e. S.

***** Nur erzieherische Sanktionen

***** Das schweizerische Erwachsenenstrafrecht sieht als spezielle (erzieherische) Massnahme die Unterbringung in einer Anstalt für junge Erwachsene im Alter von 18-25 Jahren vor (früher: Arbeitserziehungsanstalt), in denen die Verurteilten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs verbleiben können, vgl. Art. 61 StGB.